

G 5 Gemeindereferent(in)/-assistent(in)

G 5.1 Berufsbild

G 5.1.1 Statut für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Diözese Augsburg G 5.1.1

Vom 31. Januar 1989

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1 „Gemeindereferent/Gemeindereferentin“ bezeichnet einen hauptberuflichen pastoralen Dienst, der Männern und Frauen offensteht.

Taufe und Firmung, die allen Gliedern der Kirche die Teilnahme am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen vermitteln, sind auch die sakramentale Grundlage für diesen Dienst. Gemeinsam mit Priestern und anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern arbeiten Gemeindereferenten mit beim Aufbau und bei der Bildung lebendiger Gemeinden. Schwerpunkt ihres Dienstes ist die allgemeine Unterstützung des kirchlichen Amtes: Durch die Teilnahme an den drei Grunddiensten der Liturgie, der Verkündigung und der Diakonie tragen sie zur Wirksamkeit des Dienstes der Kirche in den verschiedenen Lebensbereichen bei.

Für ihre Aufgaben bedürfen Gemeindereferenten entsprechender menschlicher und geistlicher Voraussetzungen sowie über die theologisch-pastorale Ausbildung hinaus einer Vertrautheit mit den persönlichen und beruflichen Lebensbedingungen der Gemeindeglieder.

Als kirchlicher Beruf steht ihr Dienst unter der Leitung des Bischofs, der sie auch zu ihrem Dienst bestellt. Im jeweiligen Einsatzbereich sind sie dem für die Leitung verantwortlichen Priester zugeordnet.

1.2 Innerhalb ihrer allgemeinen Mitwirkung in den Grunddiensten der Gemeindepastoral sollen Gemeindereferenten mit wenigstens einer besonderen Aufgabe selbständig betraut werden; dies kann auch gegeben sein durch eine größere Mitwirkung im schulischen Religionsunterricht. In den ihnen besonders übertragenen Aufgaben kommt ihnen Eigenverantwortlichkeit zu. Bei der Stellenzuweisung ist darauf zu achten, daß sowohl die dem Gemeindereferenten eigene Zuordnung zum kirchlichen Amt als auch die Entfaltungsmöglichkeiten für die eigenständige Wahrnehmung seiner besonderen Aufgaben angemessen berücksichtigt werden.

1.3 Wo es erforderlich ist, kann ein Gemeindereferent/eine Gemeindereferentin neben dem ihm/ihr eigenen beruflichen Auftrag zur Übernahme der einen oder anderen Aufgabe des kirchlichen Amtes herangezogen werden. Solche Beauftragungen erfolgen durch den dazu bevollmächtigten Amtsträger. Längerfristige Beauftragungen werden vom Bischof ausgesprochen.

Für die einzelne Beauftragung soll die Eignung des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin und die ihm/ihr ansonsten übertragenen Aufgaben berücksichtigt werden. Die Schwerpunkte der beruflichen Aufgaben und die kirchliche Stellung der Gemeindereferenten dürfen durch Beauftragungen mit Aufgaben des kirchlichen Amtes nicht verändert werden.

G 5.1.1

1.4 Die Berufsbezeichnung „Gemeindereferent/Gemeindereferentin“ gilt für Laien im pastoralen Dienst mit theologischer Fachschul-/Seminar- oder Fachhochschulausbildung oder mit vergleichbarer Ausbildung nach erfolgreichem Abschluß der Zweiten Dienstprüfung. Während der Berufseinführung lautet die Berufsbezeichnung „Gemeindeassistent/Gemeindeassistentin“.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

2.1 Schwerpunkt des Berufs des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin ist die allgemeine Unterstützung des kirchlichen Amtes. Seine/ihre Aufgaben beziehen sich auf Aufbau und Verlebendigung der Gemeinde durch die Mitwirkung in den drei Grunddiensten der Kirche: Verkündigung, Liturgie und Diakonie. In der Regel ist die dieser Aufgabe entsprechende Einsatzebene die Pfarrgemeinde. Zu seinem/ihrer Dienst gehören etwa folgende Aufgaben:

– Im Bereich der Verkündigung:

Hilfen zur Verwirklichung des Evangeliums in den konkreten Lebenssituationen; Einzelgespräche und Hausbesuche; Begleitung von Gruppen, Familien- und Nachbarschaftskreisen; Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter; Gewinnung und Befähigung von Gemeindegliedern und Gruppen zum Glaubenszeugnis und Glaubensgespräch; Aufgaben in der Kinder- und Jugendseelsorge; Befähigung von Eltern und anderen Erwachsenen zur Einführung der Kinder in den Glauben; Mitarbeit in der Gemeindekatechese, insbesondere in der Sakramentenkatechese; schulischer Religionsunterricht; Aufgaben in der Erwachsenenbildung und in der gemeindlichen Bildungsarbeit.

– Im Bereich der Liturgie:

Begleitung von Liturgiekreisen; Anregung und Befähigung zur Teilnahme an liturgischen Feiern; Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Mitwirkung bei der Liturgie im Rahmen der den Laien zukommenden Dienste; Heranbildung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste; Förderung von Formen der Volksfrömmigkeit und religiösem Brauchtum.

– Im Bereich der Diakonie:

Mitarbeit bei diakonischen Aufgaben in der Gemeinde; Einzelhilfe, Besuchsdienste, auch Krankenbesuchsdienst; Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Diakonie; Begleitung von ehrenamtlichen Helfergruppen und von Selbsthilfegruppen in der Gemeinde; Aufgaben in der kirchlichen Jugendarbeit; Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Freizeit- und Ferienmaßnahmen; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens; in begrenzten Ausnahmefällen Mitarbeit im Pfarrbüro.

2.2 Die Betrauung mit einer selbständig wahrzunehmenden Aufgabe innerhalb der allgemeinen Mitwirkung in den drei Grunddiensten richtet sich nach den Strukturen und Erfordernissen der Pastoral und nach der speziellen Eignung des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin. In der Stellenbeschreibung soll diese besondere Aufgabe ausgewiesen werden.

Nach Berufserfahrung und entsprechender Fortbildung kann ein Gemeindereferent/eine Gemeindereferentin bei Bedarf auch im Pfarrverband oder in der Verbandsarbeit, im karitativen Bereich oder in der Begleitung bestimmter Zielgruppen eingesetzt werden.

3. Voraussetzungen für den Dienst

G 5.1.1

Für die Anstellung als Gemeindereferent/Gemeindereferentin müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1 Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind persönliche Gläubigkeit, Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche, aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde, besonders an ihrem Gottesdienst einschließlich der Mitfeier der Eucharistie an Werktagen, Bemühung um eine konkrete geistliche Lebensordnung, Erfahrung in ehrenamtlichen kirchlichen Aufgaben und Bereitwilligkeit, solche zu übernehmen.

3.2 Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten und zum Eingehen auf unterschiedliche Lebenssituationen der Menschen.

3.3 Die fachlichen Voraussetzungen werden erworben durch ein erfolgreich abgeschlossenes theologisches Fachschul-/Seminar oder Fachhochschulstudium bzw. den Abschluß einer vergleichbaren berufs- und praxisbegleitenden Ausbildung, durch die Teilnahme an den verpflichtend vorgeschriebenen Veranstaltungen zur spirituellen und praktischen Vorbereitung auf den Beruf sowie den erfolgreichen Abschluß der zweiten Bildungsphase.

3.4 Voraussetzung für den Dienst als Gemeindereferent/Gemeindereferentin ist eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform: Verheiratete und unverheiratete Gemeindereferenten sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen.

Verheiratete sollen Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe hinaus in eine fruchtbare Einheit bringen.

Unverheiratete sollen das Freisein von familiären Verpflichtungen in den Dienst ihrer Hinwendung zu Gott und zu den Gliedern der Gemeinde stellen. Gemeindereferenten, die „um des Himmelreiches willen“ (Mt 19,12) auf die Ehe verzichten, sollen diese Lebensform als Zeichen ihrer Liebe zu Jesus Christus und zu den Brüdern und Schwestern verwirklichen.

3.5 Für verheiratete Gemeindereferenten/-referentinnen gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ (s. ABl. 1980 S. 5–10)*.

4. Ausbildung, Berufseinführung, Fortbildung

Die Bildung der Gemeindereferenten gliedert sich in drei Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung und die Fortbildung. Unbeschadet der Verantwortung der Bistümer und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Gemeindereferenten

*Siehe: P 1.2.1

G 5.1.1

sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung zunächst Aufgabe der Bewerber bzw. der Gemeindereferenten selbst.

4.1 Die Phase der Ausbildung umfaßt das theologische Studium und das Berufspraktische Jahr; sie wird durch die erfolgreiche Ablegung des kirchlich anerkannten Abschlußexamens (Erste Dienstprüfung) beendet. Das Berufspraktische Jahr kann sich an das theologische Studium anschließen oder in das theologische Studium integriert sein. Entsprechend kann die Erste Dienstprüfung auch in zwei Teilprüfungen abgelegt werden: gesondert für die theologischen Studien und für das Berufspraktische Jahr.

Die theologische Ausbildung erfolgt entweder an einer Fachhochschule im Fachbereich Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik oder an einer Fachschule/Seminar für Gemeindepastoral/Religionspädagogik oder durch einen den genannten Studiengängen vergleichbare berufs- oder praxisbegleitende Ausbildung. Das Urteil über die Gleichwertigkeit der theologischen, pastoral-praktischen und spirituellen Ausbildung, die auf dem dritten Zugangsweg vermittelt wird, und über die Gleichwertigkeit der Abschlußprüfung liegt nach Maßgabe der Ausbildungsordnung für Gemeindereferenten bei der Diözese. Die Diözese entscheidet auch darüber, ob die Ausbildungsstätten die Voraussetzungen für den Beruf des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin erfüllen. Sie entscheidet weiter darüber, ob einem der drei Zugangswege grundsätzlich der Vorzug gegeben werden soll. Das Studium richtet sich nach den für den genannten Studiengang an den Fachhochschulen und Fachschulen/Seminaren geltenden Studienordnungen bzw. nach der diözesanen Ordnung für berufs- oder praxisbegleitende Ausbildung. Die Durchführung und die Prüfung über den Erfolg des Berufspraktischen Jahres liegen bei der Diözese, soweit dies nicht in die Kompetenz der Ausbildungsstätte fällt. Im letzteren Fall muß jedoch die Durchführung des Berufspraktischen Jahres mit der Diözese abgestimmt und von ihr anerkannt werden. Nach dem erfolgreichen Abschluß der Ersten Dienstprüfung entscheidet die Diözese über die Anstellung als Gemeindeassistent/Gemeindeassistentin. Für die Entscheidung holt sie Stellungnahmen ein vom Ausbildungsleiter, vom Pfarrer, in dessen Gemeinde der Student/die Studentin in der Ausbildungsphase mitgearbeitet hat, sowie von Personen, die verantwortlich die Praktika und das Berufspraktische Jahr während der ersten Bildungsphase begleitet haben. Die Bewerber für die Anstellung als Gemeindeassistent/Gemeindeassistentin können darüber hinaus weitere Personen zur Stellungnahme vorschlagen.

4.2 Die Phase der Berufseinführung umfaßt die ersten beiden Dienstjahre. Sie wird mit einem entsprechenden Leistungsnachweis (Zweite Dienstprüfung) abgeschlossen. Vor der Zweiten Dienstprüfung ist ein Gutachten vom Leiter der Berufseinführung und vom jeweiligen Dienstvorgesetzten über die bisherige Tätigkeit des Gemeindeassistenten zu erstellen. Falls aus bestimmten Gründen eine Verlängerung der Berufseinführung vereinbart worden ist, muß die Zweite Dienstprüfung jedoch spätestens bis zum Ende des vierten Dienstjahres als Gemeindeassistent abgelegt sein; Näheres regelt eine diözesane Prüfungsordnung. Nach der Zweiten Dienstprüfung wird über die unbefristete Anstellung als Gemeindereferent entschieden.

Die Phase der Berufseinführung ist gesondert für diese Berufsgruppe zu konzipieren. Mit Rücksicht auf die praktische Zusammenarbeit sind auch gemeinsame Bildungsveranstaltungen für Gemeindeassistenten mit den anderen pastoralen Diensten vorzusehen, wo sich dies von den Themen her nahelegt.

4.3 Die Phase der Fortbildung beginnt mit der unbefristeten Anstellung und umfaßt die gesamte Zeit des hauptberuflichen Dienstes als Gemeindereferent/ Gemeindereferentin. Die Fortbildungsveranstaltungen werden zum Teil für die verschiedenen hauptberuflichen pastoralen Dienste gemeinsam angeboten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß auch genügend Fortbildungsmöglichkeiten für die Gemeindereferenten – auch für ihre spezifischen Aufgabenbereiche – gegeben sind. Spirituelle Anregungen und Hilfen sollen fester Bestandteil ihrer Fortbildung sein; sie sollen auch die Lebensform der Gemeindereferenten berücksichtigen.

Die Zeit für die praxisbegleitende Fortbildung und geistliche Besinnung beträgt in der Regel zwei Wochen im Jahr.

G 5.1.1

5. Grundsätze für Anstellung, arbeitsvertragliche Bestimmungen und Dienstausbübung

Die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin werden im Arbeitsvertrag geregelt, den die Diözese mit ihm/ ihr abschließt. Die diözesanen arbeitsvertragsrechtlichen Regelungen und das diözesane Statut für Gemeindereferenten/ Gemeindereferentinnen sind Bestandteil des Arbeitsvertrages. Im einzelnen gelten insbesondere die folgenden Richtlinien:

5.1 Zur Durchführung des Berufspraktischen Jahres wird ein Praktikantenvertrag abgeschlossen. Liegt das Berufspraktische Jahr in der Zuständigkeit der Ausbildungsstätte, entfällt diese Regelung. Während der Berufseinführung besteht ein befristetes Arbeitsverhältnis zum Zwecke der Ausbildung.

5.2 Nach erfolgreichem Abschluß der Zweiten Dienstprüfung entscheidet die Diözese über eine unbefristete Anstellung.

5.3 Die bischöfliche Bestellung des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin zu seinem/i ihrem Dienst in der Diözese erfolgt im Rahmen einer gottesdienstlichen Feier. Zu Beginn seiner/i ihrer Tätigkeit und bei einem Wechsel des Dienstortes wird der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin in seinem/i ihrem Einsatzbereich durch den für die Leitung verantwortlichen Priester in geeigneter Weise in seinen/i ihren Wirkungskreis eingeführt.

5.4 Über eine Versetzung aufgrund der pastoralen Erfordernisse oder auf Wunsch des Gemeindereferenten/ Gemeindereferentin entscheidet die Diözese.

5.5 Gemeindereferenten können nur dort eingesetzt werden, wo von den bestehenden oder neu zu ordnenden pastoralen Strukturen her ein Arbeitsfeld zu umschreiben ist, das es ihnen ermöglicht, die ihnen eigenen beruflichen Aufgaben in der ihrer Ausbildung entsprechenden Verantwortlichkeit wahrzunehmen. In der Regel wird dies eine mittlere oder größere Pfarrgemeinde sein.

Im Benehmen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten können Gemeindereferenten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit zur Übernahme fest umschriebener pfarrübergreifender Aufgaben vom Bistum verpflichtet werden.

Die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts erfolgt auf der Grundlage der diözesanen Ordnung, der Bestimmungen des Schulgesetzes des betreffenden Landes und der Vereinbarungen zwischen Land und Bistum. Für die Zeit ihrer befristeten Anstellung erhalten Gemeindereferenten die vorläufige Unterrichts-erlaubnis, mit ihrer unbefristeten Anstellung die Missio canonica für den schulischen Religionsunterricht. Gemeindereferenten sollen in der Regel nicht mehr als acht Wochenstunden schulischen Religionsunterricht erteilen.

G 5.1.1

Sofern die Mitarbeit des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin in begrenzten Ausnahmefällen im Pfarrbüro erforderlich ist, ist dem Vorrang der seelsorglichen Aufgaben durch die Erstellung einer planvollen Bürostundenordnung Rechnung zu tragen; jedenfalls soll die Arbeit im Pfarrbüro nicht mehr als ein Viertel der Arbeitszeit betragen.

5.6 Im Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit nehmen Gemeindereferenten an den regelmäßigen Seelsorgebesprechungen teil. Ihre Mitgliedschaft in den Gremien der kirchlichen Mitverantwortung regelt das diözesane Recht. Unbeschadet ihrer besonderen Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben arbeiten sie mit allen anderen pastoralen Diensten zusammen.

Der in seinem Einsatzbereich für die Leitung verantwortliche Priester ist der unmittelbare Vorgesetzte des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin. Um der Einheit des pastoralen Dienstes willen ist der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin an dessen Weisungen gebunden.

5.7 Den fachgerechten Einsatz der Gemeindereferenten sowie die Durchführung der spirituellen und fachlichen Fortbildung regelt die Diözese.

5.8 Die Gestaltung der Arbeitszeit muß auf die pastoralen Erfordernisse im Einsatzbereich Rücksicht nehmen. Sie ist vom unmittelbaren Vorgesetzten im Benehmen mit dem Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin und den anderen pastoralen Diensten festzulegen. Den Gemeindereferenten steht ein voller freier Tag in der Woche zu, bei regelmäßigem Dienst an Sonn- und Feiertagen darüber hinaus ein freier Samstag und Sonntag im Monat.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung gem. § 626 BGB liegt u. a. vor bei einem schweren Verstoß gegen die Obliegenheiten des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin, seine/ihre persönliche Lebensführung nach der Glaubens- und Sittenlehre sowie den übrigen Normen der katholischen Kirche einzurichten.

5.9 Das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten regelt das diözesane Recht. Vor der Einleitung gerichtlicher Schritte muß der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin die Schiedsstelle der Diözese anrufen.

5.10 Die Mitarbeitervertretung für Gemeindereferenten wird gemäß der MAVO geregelt (s. ABl. 1988 S. 302-343)*.

6. Beauftragung zur Mitwirkung in Aufgaben des kirchlichen Amtes

Gemeindereferenten können über die Erteilung der *Missio canonica* für den schulischen Religionsunterricht hinaus zur Mitwirkung an der einen oder anderen Aufgabe des kirchlichen Amtes beauftragt werden. Für die Beauftragungen gelten die folgenden Richtlinien:

6.1 Beauftragungen für die Übernahme liturgischer Dienste und den Verkündigungsdienst sind im Rahmen der allgemein für eine Beauftragung von Laien geltenden Bestimmungen möglich.

Sie erfolgen durch den Bischof, der die pastorale Notwendigkeit prüft. Außerdem ist dafür Sorge zu tragen, daß im Falle eines pastoralen Erfordernisses nicht nur hauptberuflich angestellte, sondern auch geeignete ehrenamtlich tätige Laien solche Aufträge wahrnehmen. Schließlich ist darauf zu achten, daß nicht durch eine Kumulierung von Aufgaben des kirchlichen Amtes bei Gemeindereferenten das

* Siehe: A 4.8.1

Spezifische ihres Berufes und Dienstes verdeckt wird. Spricht die Prüfung der Situation nach diesen Kriterien für eine Beauftragung des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin, so ist seine/ihre theologische Befähigung festzustellen.

G 5.1.1

6.2 Soweit in der Zeit des Priestermangels Bezugspersonen in Gemeinden, für die kein eigener Priester am Ort zur Verfügung steht, benannt werden müssen, ist zunächst an ehrenamtliche Kräfte zu denken; ggf. kann auch ein hauptberuflich im pastoralen Dienst tätiger Laie mit dieser Funktion betraut werden. Auf jeden Fall soll die Verbindung zum Pfarrer der größeren pastoralen Einheit nicht von einem allein, auch nicht vom Gemeindereferenten allein, sondern durch Teilaufträge von mehreren geeigneten Laien aufrechterhalten werden. Die Weise, wie der Priester und die Bezugspersonen ihren Dienst ausüben, muß auch im Bewußtsein der Gemeinden deutlich werden lassen, daß die Leitung der Gemeinde beim Pfarrer liegt.

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 1. 9. 1989 in Kraft. Das Statut für Gemeindereferenten/-referentinnen in der Diözese Augsburg vom 12. 10. 1981, veröffentlicht in ABl. 1981 S. 448-457, wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Augsburg, den 31. 1. 1989

Dr. Josef Stimpfle
Bischof von Augsburg

(Abl. 1989 S. 221-229)

- P 1.1.1
- P 1.1.2
- P 1.2.1
- P 1.2.2